



**Organisationsatzung der Studierendenschaft  
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim**  
vom 11.12.2013, zuletzt geändert am 29.11.2024

Aufgrund §65a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 01. Januar 2005 in seiner Fassung vom 10. Juli 2012 iVm § 1 Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vom 10. Juli 2012 veröffentlicht am 13. Juli 2012 im GBl. 2012 S. 462 ff. als Art. 3 Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung, hat die Vollversammlung vom 11.12.2013 mit Genehmigung des Präsidiums vom 11.12.2013 folgende Organisationsatzung beschlossen.

Eine erste Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2018. Das Präsidium hat seine Genehmigung ebenfalls am 27.11.2018 erteilt. Eine zweite Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Vollversammlung vom 13.11.2024. Das Präsidium hat seine Genehmigung am 29.11.2024 erteilt.

**A. Allgemeines**

**§ 1 Studierendenschaft**

- (1) Die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand:innen der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim bilden die Verfasste Studierendenschaft.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
- (3) Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
- (4) Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (5) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

**§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
  6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erhebt diese von den immatrikulierten Studierenden Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind zeitlich befristet immatrikulierte Studierende im Sinne von §60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung von Wahlen der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft berechtigt, Anfragen und Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere wenn es einen Verstoß gegen die Organisationssatzung vermutet. Beschwerden sind schriftlich an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu richten.
- (4) Die gewählten Vertreter:innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

### § 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe und Gremien der Studierendenschaft sind
  1. die Vollversammlung aller Studierenden als legislatives Organ gemäß §65a Absatz 3 Satz 1 LHG,
  2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ gemäß §65a Absatz 3 Satz 3 LHG,
  3. die Schlichtungskommission gemäß §65a Absatz 9 Satz 1 LHG.
- (2) Satzungen können Organe von Untergliederungen der Studierendenschaft vorsehen.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (4) Sitzungen der Organe können per Videokonferenz abgehalten werden.

### § 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht. Auf Antrag eines Mitglieds des Organs kann eine Sitzung oder Teile einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Ch

- (2) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Protokolle der Vollversammlung gelten als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch erhoben wird. Die Protokolle der anderen Organe bedürfen eines Genehmigungsbeschlusses des betreffenden Organs.
- (3) Genehmigte Protokolle von Sitzungen der Organe sowie Beschlüsse der Organe sind grundsätzlich voneinander getrennt zu archivieren und binnen einer Woche auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen. Beschlüsse geringerer Relevanz können als Teil eines Protokolls veröffentlicht werden.
- (4) Protokolle von Sitzungen oder Teilen von Sitzungen, die nicht öffentlich geführt wurden, werden nicht veröffentlicht.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Einsicht in nicht veröffentlichte Niederschriften von Sitzungen oder Teilen von Sitzungen, in denen ihm ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte.

## **§ 6 Beschlussfassung der Organe**

- (1) Gefasste Beschlüsse sind für die Studierendenschaft und deren Organe bindend.
- (2) Beschlüsse der Vollversammlung heben widersprechende Beschlüsse des AStA auf.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung kommen durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande. Sofern nicht anders geregelt, werden sonstige Beschlüsse innerhalb der Organe der Studierendenschaft ebenfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
- (4) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen nicht übersteigt.
- (5) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.
- (6) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Beantragt ein abstimmungsberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diesem Antrag stattzugeben.
- (7) Abstimmungen können bei Bedarf auch in digitaler Form durchgeführt werden.
- (8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist am Anfang jeder Sitzung festzustellen.
- (9) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

## **B. Die Vollversammlung**

### **§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß §65a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Teil der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft gemäß §1 Abs. 1 dieser Organisationssatzung.
- (3) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- (4) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
  1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
  2. Beschlüsse über Änderungen der Organisationssatzung,

Ch

3. Beschlüsse über sonstige Satzungen, Ordnungen und Richtlinien,
4. Beschlüsse über den Haushalt der Studierendenschaft,
5. die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltplans (§ 106 LHO),
6. Beschlüsse über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten (z.B. Semesterticket, Theaterbeiträge, etc.),
7. die Entscheidung über Zusammenschlüsse mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen,
8. die Kontrolle des AStA.

### **§ 8 Sitzungen der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung soll mindestens einmal pro Semester stattfinden. Die erste Vollversammlung soll innerhalb der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vollversammlung wird durch den AStA einberufen.
- (2) Weitere Vollversammlungen können einberufen werden
  1. durch den AStA
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 % der Mitglieder, der von diesen unterzeichnet beim AStA einzureichen ist. Ist der Antrag formal zulässig, muss der AStA die Vollversammlung spätestens 30 Tage nach dessen Eingang einberufen.
- (3) Die Einladung zur sowie Organisation und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem AStA. Die Sitzungsleitung übernimmt ein Mitglied des AStA.
- (4) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, welcher alle auf Einberufungsanträgen gewünschte Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- (5) Die Anwesenden haben Rederecht.

### **C. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

#### **§ 9 Aufgaben des AStA**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung; er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 LHG.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Aufgaben des AStA sind insbesondere
  1. der Vorschlag von Kandidat:innen für Gremien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim,
  2. der Vorschlag von Kandidat:innen für Gremien des Studierendenwerks Mannheim,
  3. das Erarbeiten von Änderungsvorschlägen, Aufhebungsanträgen, Neufassungen etc. von Satzungen, Ordnungen, Richtlinien etc. der Studierendenschaft und Beschlussvorlagen, welche der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
  4. die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel der Studierendenschaft, unbeschadet gesondert festgelegter Bewirtschaftungsbefugnisse von Einzelpersonen,
  5. die Berufung einer Schlichtungskommission.
- (4) Der AStA ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

- (5) Die vom AStA bestimmten und gewählten Personen sind dem AStA Rechenschaft schuldig.

## **§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des AStA**

- (1) Der AStA besteht aus den drei studentischen Senatsmitgliedern sowie vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des AStA erfolgt gemäß der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Studentische Senatsmitglieder können nicht gleichzeitig weitere Mitglieder des AStA gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung sein.
- (3) Die Wahl der studentischen Senatsmitglieder und der weiteren Mitglieder des AStA findet entsprechend § 65a LHG gleichzeitig statt, die Organisation übernimmt die Hochschulverwaltung. Andere Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft werden vom AStA organisiert. Die Bekanntmachungen dafür sind vom AStA hochschulöffentlich innerhalb der Räumlichkeiten der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim auszuhängen. Zusätzlich kann die Bekanntmachung digital z.B. auf der Homepage des AStA oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung, die aufgrund der Bestimmungen in § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung durchgeführt wurde, beim AStA innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt der AStA die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Senat und der weiteren Mitglieder des AStA beträgt entsprechend § 65 a Abs. 3 LHG ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. September. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neuer AStA gewählt, so üben die Mitglieder ihre Ämter kommissarisch weiter aus. Die Amtszeit verspätet gewählter Mitglieder endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.
- (6) Der AStA kann beschließen, dass Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht dem AStA angehören, die Studierendenschaft im Einzelfall vertreten. Hierfür kann eine Vollmacht für die Abgabe eines Stimmrechts erteilt werden.

## **§ 11 Die Vorsitzenden des AStA**

- (1) Der AStA wählt zu Beginn seiner Amtszeit zwei Vorsitzende welche die Verfasste Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
- (2) Die Vorsitzenden leiten das exekutive Organ und die Dienststelle gemäß §65b Absatz 2 Satz 4 LHG.
- (3) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft grundsätzlich gemeinschaftlich gemäß §65a Absatz 3 Satz 5 LHG.
- (4) Die Vorsitzenden sind befugt, Verträge der Studierendenschaft zu unterschreiben.

## **§ 12 Konstituierende Sitzung**

- (1) Vor Beginn einer neuen Amtszeit, spätestens jedoch eine Woche nach deren Beginn kommen die neu gewählten Mitglieder des AStA zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Termin der konstituierenden Sitzung ist spätestens sechs Wochen nach der Wahl bekannt zu machen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung des AStA wird der:die neuen Vorsitzende, dessen:deren Stellvertreter:in sowie der:die neue Finanzreferent:in gewählt.

## **§ 13 Organisation**

- (1) Der AStA tagt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. In der vorlesungsfreien Zeit tagt der AStA nach Bedarf.
- (2) Die Mitglieder des AStA können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Einführung und die Höhe der Aufwandsentschädigung hat die Vollversammlung zu entscheiden.

## **§ 14 Ausscheiden, Abwahl und Nachrücken von AStA-Mitgliedern**

- (1) Den Mitgliedern des AStA kann durch Mitglieder der Studierendenschaft das Misstrauen ausgesprochen werden. Anträge zur Abwahl sind beim AStA einzureichen, die unmittelbar folgende Vollversammlung hat darüber mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- (2) Ein Mitglied des AStA kann auf begründeten Antrag durch Beschluss der Vollversammlung abgewählt werden, wenn es
  1. an drei Sitzungsterminen des AStA unentschuldigt fehlt,
  2. sich ungebührlich und schädlich gegenüber der Studierendenschaft verhält,
  3. die ihm zugeteilten Aufgaben auch nach Aufforderung nicht wahrnimmt.
- (3) Die Mitglieder des AStA scheiden aus:
  1. mit der Wahl eines neuen AStA,
  2. durch Abwahl/Misstrauensvotum,
  3. durch Exmatrikulation,
  4. durch eigenen Verzicht,
  5. durch Geschäftsunfähigkeit,
  6. durch Tod.
- (4) Für das ausscheidende Mitglied rückt nach einer Verhältniswahl der:die Kandidat:in derselben Wahlliste mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl, bei einer Mehrheitswahl der:die Einzelkandidat:in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Im Falle einer Ablehnung des Mandats gilt dies entsprechend. Ist die Wahlliste bzw. Kandidat:innenliste erschöpft, bleibt das Mandat vakant.

## **§ 15 Auflösung des AStA**

- (1) Der AStA kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Nach seiner Auflösung hat der AStA das Präsidium umgehend zu informieren, damit Neuwahlen terminiert und zeitnah durchgeführt werden können.

## **D. Die Schlichtungskommission**

### **§ 16 Aufgaben der Schlichtungskommission**

- (1) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft in einem begründeten schriftlichen Antrag mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach §65 Absatz 2 bis 4 LHG sowie ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen oder überschritten.

- (2) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Wochen nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedigung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung, die dem AStA und den Beteiligten bekannt gegeben wird. Der AStA setzt sich bei seiner nächsten Sitzung damit auseinander.
- (3) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich durch einstimmigen Beschluss. Eine Empfehlung aufgrund von Kompetenzüberschreitungen kann nur im Konsens aller Mitglieder der Schlichtungskommission beschlossen werden.
- (4) Mitglieder der Schlichtungskommission sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch sowie unvoreingenommen zu erfüllen. Die Schlichtungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (5) Die Schlichtungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 17 Zusammensetzung und Berufung der Schlichtungskommission**

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die durch Beschluss der Vollversammlung für ein Semester berufen werden. Die Kandidat:innen werden vom AStA vorgeschlagen. Die Kandidat:innen können nicht Mitglieder des AStA sein. Die Berufung findet grundsätzlich in der ersten Vollversammlung eines Semesters statt. Bleiben Stellen in der Schlichtungskommission vakant, oder scheiden Mitglieder aus, können jederzeit Personen nachberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission sollen mehrheitlich der Studierendenschaft angehören. Das männliche sowie das weibliche Geschlecht sollen jeweils mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

## **E. Finanzen und Haushalt**

### **§ 18 Finanzen und Haushalt**

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft verfügt über einen eigenen Haushalt.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft hat eine:n Beauftragte:n für den Haushalt gem. § 65b Abs. 2 LHG.
- (3) Der AStA hat als Exekutivorgan die Haushaltsverantwortung zusammen mit dem:der Beauftragten für den Haushalt.
- (4) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vollversammlung erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung.
- (6) Der Haushaltsplan wird vom AStA entworfen, durch die Vollversammlung beschlossen, vom Präsidium genehmigt und anschließend veröffentlicht.
- (7) Der AStA legt der Vollversammlung Rechenschaft über den Haushaltsvollzug ab.
- (8) Die Rechnungslegung ist vom AStA anzufertigen und durch die Finanzabteilung der Hochschule zu prüfen.
- (9) Die Entlastung erteilt das Präsidium der Hochschule.
- (10) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (11) Alle durch die Haushalts- und Wirtschaftsführung anfallenden Kosten hat die Verfasste Studierendenschaft zu tragen.
- (12) Weiteres wird in der Finanzordnung geregelt.

## F. Schlussbestimmungen

### § 19 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Der Erlass, die Aufhebung sowie Änderungen der Organisationssatzung und weiterer Satzungen, Ordnungen und Richtlinien können nur von der Vollversammlung beschlossen werden. Der AStA bringt Vorlagen ein.
- (2) Geänderte sowie erlassene Satzungen bedürfen gemäß §65b Absatz 6 Satz 3 LHG einer abschließenden Genehmigung durch das Präsidium der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Das Präsidium macht die Satzungen der Studierendenschaft gemäß §65a Absatz 1 Satz 4 LHG bekannt.

### § 20 Inkrafttreten

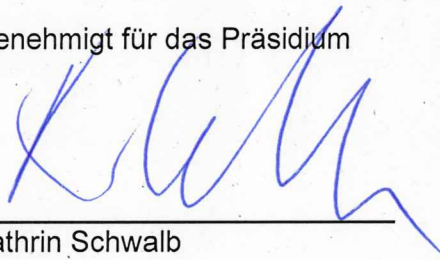
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung vom 11.12.2013, zuletzt geändert am 15.11.2018, entsprechend geändert.

Mannheim, den 29.11.2024



\_\_\_\_\_  
Debora Ams  
Erste Vorsitzende des AStA

Genehmigt für das Präsidium



\_\_\_\_\_  
Kathrin Schwalb  
Kanzlerin



\_\_\_\_\_  
Niklas Zaberer  
Zweiter Vorsitzender des AStA